**Übersicht über ehrenamtliche Helfer**

**§ 7 Pflege-Betreuungs-Verordnung: Anforderungen an die leistungserbringenden Personen**

(1) Leistungserbringende Personen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, haben eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorzuweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt, eine Basisqualifikation von zwanzig Zeitstunden und eine Schwerpunktschulung von zehn Zeitstunden erforderlich.

(2) Die Basisqualifikation umfasst eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot ausgerichtete angemessene Schulung mit einem Mindestumfang von zwanzig Stunden und folgenden Inhalten:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,

2. Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,

3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs und der Situation der pflegenden Personen,

4. Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,

5. Kommunikation und Gesprächsführung,

6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,

7. Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen,

8. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung.

(3) Soweit das Angebot zur Unterstützung im Alltag eine bestimmte Zielgruppe in den Mittelpunkt stellt, sind die erforderlichen zielgruppenspezifischen Kenntnisse durch eine entsprechende Schwerpunktschulung mit einem Mindestumfang von zehn Stunden zu erwerben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Basisschulung am / Stundenanzahl** | **Schwerpunktschulung am / Stundenanzahl / Angabe der Inhalte** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Bitte beachten Sie, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die schulende Fachkraft unterschreiben.

**Hinweis: Die Schulungsnachweise sind dem Antrag beizufügen!**